

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. black & light GmbH (AGB) Vermietung und sonstige Sach- und Dienstleistungen

§ 1 Geltung und Änderung der AGB

1. Die nachstehenden AGB gelten für den zwischen der black & light GmbH und dem jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend VP) abgeschlossenen Vertrag über die Vermietung von Veranstaltungstechnik und Erbringung von in diesem Zusammenhang anfallenden Dienstleistungen.
2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem VP in der jeweils aktuellen Fassung
3. Abweichende Erklärungen oder Bedingungen finden keine Anwendung, auch wenn die black & light GmbH nicht explizit widerspricht.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags

1. Die Angebote der black & light GmbH sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den VP, sowie die Auftragsbestätigung durch die black & light GmbH bedürfen der Schriftform. Die gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per Telefax oder per E-Mail genügt dem Erfordernis der Schriftform.
2. Ein vom VP als „bestätigt“ gekennzeichnetes und unterschriebenes Angebot wird von der black & light GmbH als Auftrag gewertet.
3. Bei der Auftragserteilung des VP bis zu 5 Tagen vor Miet- bzw. Dienstleistungsbeginn ist das Angebot der black & light GmbH bei einer schriftlichen Auftragsbestätigung bindend. Bei einer kurzfristigeren Auftragserteilung liegt es bei den Geschäftsleitern, eine Auftragsbestätigung gemäß dem Angebot zu erteilen.

§ 3 Stornierung

1. Eine Stornierung (Kündigung des Vertrags) durch den VP bedarf der Schriftform. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Eingang der schriftlichen Kündigung bei der black & light GmbH entscheidend.
2. Der VP hat das Recht, den Vertrag bis spätestens 5 Werktage vor Miet- bzw. Dienstleistungsbeginn, ohne Zahlung einer Stornierungsgebühr zu kündigen. Kosten für Planungen und bereits verauslagte Kosten werden dem Aufwand entsprechend berechnet.
3. Im Falle der Stornierung nach dem unter 2. genannten Zeitpunkt ist der VP verpflichtet, darüber hinaus ein angemessenes Entgelt als Schadenersatz an die black & light GmbH zu zahlen. Hierbei werden ersparte Aufwendungen der black & light GmbH in Abzug gebracht.

§ 4 Mietdauer und Mietgegenstand

1. Die Mietzeit beginnt, wenn nicht anders vereinbart, am vereinbarten Tag bei Abholung der Mietgegenstände in dem Lager der black & light GmbH (Mietbeginn) und endet zum Zeitpunkt der Rückgabe der Mietgegenstände wieder in unserem Lager (Mietende). Dies gilt unabhängig davon, ob der VP, die black & light GmbH oder ein Dritter den Transport durchführt.
2. Die Mietzeit von den vertragsgegenständlichen Geräten wird pro Einsatztag berechnet. Die Mindestmietzeit beträgt 1 Tag.
3. Der VP ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit zu untersuchen und der black & light GmbH einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der VP die Untersuchung oder Anzeige, so gilt der Zustand der Mietsache als genehmigt/mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
4. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt / mangelfrei. Die Anzeige bedarf der Schriftform.
5. Der VP hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder -schwankungen hat der VP einzustehen.
6. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne Personal der black & light GmbH angemietet, hat der VP für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.
7. Der VP hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln. Insbesondere hat der VP für die, während des Mietgebrauchs, entstehenden Mängel an Leuchtmitteln und Lautsprechern, sowie für alle von ihm schuldhaft verursachten Mängel, aufzukommen.

§ 5 Dienstleistungen

Dienstleistungen wie Anlieferung, Montage, technische Betreuung und Beratung werden gesondert berechnet und sind nicht im Gerätemietpreis enthalten.

§ 6 Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterialien wie Klebebänder, Ersatzbrenner, Farbfolien, Kraftstoffe und Öle, usw., werden gesondert berechnet und sind erst auf der endgültigen Rechnung aufgeführt.

§ 7 Pflichten der black & light GmbH

1. Die black & light GmbH verpflichtet sich, ihr erteilte Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung ihrer bekannter technischer Vorgaben und Informationen nach den geltenden Regeln und dem Stand der Technik auszuführen.
2. Der black & light GmbH erteilte Informationen werden von ihr vertraulich behandelt.
3. Die black & light GmbH verpflichtet sich, dem VP sämtliche Mietgeräte in einem zum vertraglichen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen. Sind die Mietgegenstände im Zeitpunkt der Überlassung dennoch mangelhaft oder zeigt sich ein solcher Mangel später, so kann der VP nach rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, soweit der VP den Mangel selbst verursacht hat (z.B. Bedienungsfehler).
4. Die black & light GmbH kann das Nachbesserungsverlangen nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen.
5. Die black & light GmbH kann die Nachbesserung von der Erstattung der Transport-, Wege- und Arbeitskosten abhängig machen, wenn die Nachbesserung mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist.

§ 8 Pflichten des VP

1. Der VP ist verpflichtet der black & light GmbH vor Vertragsschluss über den Einsatzort und die Bedingungen des Einsatzes zu informieren.
2. Dies gilt insbesondere bei einem Einsatz bei besonderen Gefahren sowie unter erhöhtem Risiko und einem Einsatz im Ausland.
3. In diesem Fall ist der VP verpflichtet, für eigenen Versicherungsschutz zu sorgen und einen etwaigen Schadensfall mit seiner Versicherung abzuwickeln. Eine Inanspruchnahme der Versicherung der black & light GmbH durch den VP ist ausgeschlossen.
4. Der VP ist darüber hinaus verpflichtet, der black & light GmbH die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen (Pläne, Energieanforderungen, und Materiallisten, ggf. zeitlicher Ablauf der geplanten Veranstaltung sowie die erforderlichen Einsatzzeiten).
5. Sofern sich vor oder bei der Auftragsdurchführung herausstellen sollte, dass die der black & light GmbH erteilten Informationen unzureichend sind, wird sie dies unverzüglich mitteilen.
6. Der VP hat die gemieteten Geräte sorgfältig zu gebrauchen und alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietgeräte verbunden sind, zu beachten.
7. Der VP ist verpflichtet, sämtliche für den Einsatz der Mietgegenstände und Durchführung der Produktion erforderliche Genehmigungen auf seine Kosten rechtzeitig einzuholen.

8. Kann geltendes Recht (insbesondere die Versammlungsstättenverordnung der jeweiligen Bundesländer) nicht eingehalten werden oder liegen keine erforderlichen Genehmigungen vor, behält sich die black & light GmbH nach eigenem Ermessen das Recht vor, seine Leistungen nur teilweise oder gar nicht zu erfüllen. Der gesamte Auftragswert ist dennoch zu entrichten.

9. Soweit der black & light GmbH Mitarbeiter des VP oder Mitarbeiter Dritter zur Planung oder Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, ist die black & light GmbH ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitszeit- und Arbeitszeitschutzvorschriften zu überwachen. Für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und auch die Durchführung der von der jeweiligen Berufsgenossenschaft vorgeschriebenen Arbeitskoordination ist ausschließlich der VP verantwortlich, außer es wurde etwas anderes vereinbart.

10. Etwasiges der black & light GmbH zur Verfügung gestelltes Material, welcher Art auch immer, muss sich in dem Zustand befinden, dass es den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entspricht. Die black & light GmbH muss insoweit die notwendigen Prüfungen vor Inbetriebnahme vornehmen.

11. Eine Untervermietung der Geräte sowie die Verwendung an nicht vereinbarten Einsatzorten sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die black & light GmbH gestattet. Auch in diesem Fall ist der VP verpflichtet, für eigenen Versicherungsschutz zu sorgen und einen etwaigen Schadensfall mit seiner Versicherung abzuwickeln. Eine Inanspruchnahme der Versicherung der black & light GmbH durch den VP ist ausgeschlossen.

§ 9 Rückgabe der Mietgegenstände

1. Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in sauberem Zustand in dem Lager der black & light GmbH spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defekte Mietgegenstände, insbesondere auf Leuchtmittel und anderes Kleinteilzubehör.

2. Die Rückgabe ist erst mit Abladen aller Mietgegenstände abgeschlossen. Wir behalten uns die eingehende Prüfung der Mietgegenstände vor. Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.

3. Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so hat der VP die black & light GmbH hiervon unverzüglich zu unterrichten black & light GmbH behält sich vor, die Mietgegenstände weiter zu berechnen, bzw., sofern die Mietgegenstände bereits disponiert sind, diese zurückzuholen.

§ 10 Vergütung, Zahlung und Verzug

1. Die Vergütung richtet sich nach dem vorhergegangenen Angebot durch die black & light GmbH. Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

2. Ist in Verträgen über zusätzliche Dienstleistungen, wie z. B. Anlieferung, Montage und Betreuung durch Fachpersonal, die Höhe des Entgelts nicht geregelt, gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

3. Ist mit dem VP nichts anderes schriftlich vereinbart worden, ist der Mietpreis ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung bei dem VP zur Zahlung fällig.

4. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung schuldet der VP die Verzugszinsen nach § 288 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

5. Im Falle der schuldhaften Beschädigung oder des Verlusts von Mietgegenständen hat der VP die Reparaturkosten, bzw. bei Totalschaden / Verlust den Neuwert, zu erstatten. Daneben hat der VP die etwaig anfallenden Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Sachverständigengebühren, Vermietausfall sowie eine Verwaltungskostenpauschale zu ersetzen.

6. Im Falle des Verlusts oder der schuldhaften Beschädigung von Leuchtmitteln oder anderem Kleinteilzubehör hat der VP uns den Neuwert zu erstatten.

§ 11 Haftung und Versicherungen

1. Der VP haftet für jedes Mietobjekt uneingeschränkt vom Beginn der Mietzeit bis zur vollständigen Rückgabe.

2. Der VP haftet für Schäden, die er beim Einsatz der Mietgeräte anderen zufügt.

3. Betreffend die Versicherung besonderer Risiken hat der VP gemäß § 8 Ziffer 3 und 11 für eigenen Versicherungsschutz zu sorgen. Eine Haftung der black & light GmbH wird für diese Fälle ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Die black & light GmbH haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von der black & light GmbH, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die black & light GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit die black & light GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.

5. Die black & light GmbH haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Sie haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

6. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung; hiervon unberührt bleibt eine Haftung, die sich aus den Hauptpflichten gemäß § 7 ergibt.

7. Soweit eine Haftung der black & light GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Die black & light GmbH hat eine Teilkaskoversicherung für die Kraftfahrzeuge aus ihrem Leihpark abgeschlossen mit einer Selbstbeteiligung von 750,-€ pro Schadensfall. Diesen Betrag hat der VP bei Schadenseintritt zu übernehmen.

§ 12 Gerichtsstand und geltendes Recht

1. Gerichtsstand ist für beide Teile der Sitz der black & light GmbH, sofern der VP Vollkaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgeschäfts gehört.

2. Black & light GmbH kann ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstands des VP geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle Vereinbarungen die zwischen den Parteien getroffen wurden, sind in dieser Vereinbarung schriftlich niedergelegt.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform soweit es sich bei dem VP um einen Kaufmann handelt.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit unverzüglich zu beheben bzw. die Lücke zu füllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.